

REGIERUNGSRAT

REGIERUNGSRATSBESCHLUSS NR. 2026-000142

Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau; Aktualisierung infolge Entscheid des HSM-Beschlussorgans im Bereich der gynäkologischen Tumore; Inkraftsetzung; Publikation; Auftrag an Departement Gesundheit und Soziales

Sitzung vom 18. Februar 2026

Versand: 20. Februar 2026

Sachverhalt

A.

Am 25. September 2024 hat der Regierungsrat mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 2024-001212 die Spitalliste Akutsomatik 2025 beschlossen.

B.

Mit Beschluss vom 23. Januar 2025 teilte das HSM-Beschlussorgan die Leistungsaufträge der Hochspezialisierten Medizin (HSM) im HSM-Bereich "Komplexe hochspezialisierte Viszeralchirurgie, Teilbereiche Oesophagus-, Pankreas- und Leberresektion bei Erwachsenen" zu. Die Kantonsspital Aarau AG (KSA) hat die Leistungsaufträge "Ovarial-/Tuben-Peritonealkarzinome" sowie "Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome", die Kantonsspital Baden AG (KSB) den Leistungsauftrag "Ovarial-/Tuben-Peritonealkarzinome" erteilt erhalten. Diese gelten vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031.

Erwägungen

1. Einleitung

Die Spitalplanung soll eine bedarfsgerechte, qualitativ hochstehende Versorgung der Bevölkerung mit stationären Spitalleistungen unter wirtschaftlichem Einsatz der finanziellen Mittel sicherstellen. Insbesondere durch das Erteilen von präzise formulierten, passgenauen Leistungsaufträgen lassen sich auch mengenmässig kleine Versorgungslücken vermeiden.

2. Rechtliche Grundlagen

Für die rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 2) verwiesen.

3. Strategische Vorgaben und Zielsetzungen

Für die strategischen Vorgaben und Zielsetzung im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 3.1) verwiesen.

4. Generelle Anforderungen

Für die generellen Anforderungen im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 5) verwiesen.

5. Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings

Für die Grundlagen der Wirtschaftlichkeitsprüfung und des Benchmarkings im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 6) verwiesen.

6. Beurteilung der Qualität

Für die Beurteilung der Qualität im Zusammenhang mit der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau wird auf den RRB Nr. 2024-001212 vom 25. September 2024 (Abschnitt 7) verwiesen.

7. Anpassung der Spitalliste 2025 Akutsomatik rückwirkend per 1. Januar 2026

7.1 Nachführen der HSM-Leistungsaufträge der HSM

Die Kantone haben ihre Zuständigkeit zum Erlass der Spitalliste für den Bereich der HSM gemäss Art. 39 Abs. 2^{bis} des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994 (SR 832.10) dem HSM-Beschlussorgan übertragen. Die vom HSM-Beschlussorgan verabschiedete interkantonale Spitalliste der HSM geht somit den kantonalen Spitallisten vor.

7.2 Zuordnung der komplexen gynäkologischen Tumore zur HSM

Das Beschlussorgan der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (HSM-Beschlussorgan) hat nach Einsichtnahme in den Antrag des HSM-Fachorgans an seiner Sitzung vom 20. Mai 2021 gestützt auf Art. 39 Abs. 2^{bis} KVG sowie Art. 3 Abs. 3–5 der Interkantonalen Vereinbarung über die hochspezialisierte Medizin (IVHSM) vom 14. März 2008 (SAR 331.010) beschlossen, die komplexen gynäkologischen Tumore der HSM zuzuordnen. Dieser Bereich umfasste zum damaligen Zeitpunkt die folgenden drei Leistungsbereiche:

- die Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome,
- die Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome,
- die Trophoblasttumore.

Nach der Durchführung des Bewerbungsverfahrens für die HSM-Spitalliste hat das Beschlussorgan an seiner Sitzung vom 23. Januar 2025 die Leistungsaufträge für zwei Teilbereiche erteilt. Diese gelten vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2031.

Für den Leistungsauftrag "Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome" haben sich sowohl das KSA als auch das KSB beworben. Beide haben den Leistungsauftrag erhalten.

Für den Leistungsauftrag "Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome" haben sich auch das KSA und KSB beworben. Nur das KSA hat den Leistungsauftrag erhalten. Das KSB hat keinen Leistungsauftrag erhalten. Die Begründung des HSM-Beschlussorgans lautete, dass das KSB die Mindestfallzahl nicht erreicht habe und die Erteilung eines HSM-Leistungsauftrags für die Deckung des Bedarfs nicht erforderlich sei.

Das HSM-Beschlussorgan hat am 23. Oktober 2025 die Aufhebung der Zuordnung der Trophoblast-tumore zur HSM beschlossen. Das am 21. September 2021 eröffnete Bewerbungs- und Zuteilungs-verfahren wird eingestellt. Der HSM-Bereich komplexe gynäkologische Tumore besteht nun aus den beiden Leistungsbereichen

- die Ovarial-/Tuben-/Peritonealkarzinome,
- die Karzinome der Vulva und Vagina und Zervixkarzinome.

7.3 Nachvollzug des HSM-Entscheids in der Spitalliste 2025 Akutsomatik

Die bisherige kantonale Leistungsgruppe GYNT fällt ab 1. Januar 2026 in die Zuständigkeit der IVHSM. Um diese Zuständigkeitsänderung auf der Spitalliste 2025 Akutsomatik ab 1. Januar 2026 abzubilden, wird der Leistungsauftrag GYNT mit dem Zusatz "(IVHSM)" versehen und die ganze Zeile grau eingefärbt (wie bei den anderen IVHSM-Leistungsaufträgen).

Die den HSM-Leistungsaufträgen zugeordneten Eingriffe waren bis anhin in der Spitalplanungs-Leistungsgruppe (SPLG) GYNT Gynäkologische Tumore enthalten. Eingriffe aus der Leistungsgruppe GYNT, die nicht der HSM zugeordnet sind, sind ab dem 1. Januar 2026 in der Leistungsgruppe GYN1 Gynäkologie enthalten. Dies betrifft neben den Trophoblastentumoren insbesondere die Endometrium-Tumoren. Die Zuordnung beider Tumore erfolgt auf den 1. Januar 2026 in die SPLG GYN1.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Spitalliste 2025 Akutsomatik den Leistungsauftrag GYNT neben dem KSA und dem KSB auch der Hirslanden Klinik Aarau AG (HKA) erteilt. Die HKA hat sich jedoch nicht für die HSM-Leistungsaufträge beworben. Weil die HKA auf der Spitalliste 2025 Akutsomatik ebenfalls den Leistungsauftrag GYN1 hat, kann sie diejenigen Eingriffe, die in der bisherigen SPLG GYNT enthalten waren und nicht in der neuen HSM-SPLG GYNT enthalten sind, weiterhin durchführen. Eine Übergangsfrist ist deshalb nicht notwendig.

8. Anhänge der Spitallisten 2025 des Kantons Aargau

Der Anhang des vorliegenden Beschlusses stellt einen integrierenden Bestandteil der Spitallisten 2025 des Kantons Aargau dar und ist rechtsverbindlich.

8.1 Geltungsdauer

Die neu erteilten Leistungsaufträge gelten bis zum Entscheid des Beschlussorgans, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2031.

Die Spitalliste stellt ein Rechtsinstitut sui generis dar und wird von der Rechtsprechung als Zusammenzug der einzelnen Leistungsaufträge beziehungsweise als Bündel von Einzelverfügungen bezeichnet (BVGE 2012/9, E. 3.2). Der mit diesem Beschluss erteilte Leistungsauftrag im Bereich Akutsomatik wird in die Spitalliste Akutsomatik 2025 des Kantons Aargau integriert (vgl. Art. 58e Verordnung über die Krankenversicherung [KVV] vom 27. Juni 1995 [SR 832.102]) und diesem Beschluss (Anhang 2 Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau ab 1. Januar 2026) angehängt.

9. Kosten

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigung ausgerichtet, da der Regierungsrat gestützt auf Art. 39 Abs. 1 lit. d und e KVG, Art. 53 KVG und § 7 Abs. 1 des Spitalgesetzes (SpiG) vom 25. Februar 2003 (SAR 331.200) sowie § 7 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die Spitalliste (SpiliV) vom 6. März 2013 (SAR 331.215) erstinstanzlich entscheidet und im vorliegenden Sachbereich keine abweichenden Bestimmungen zum Kostenersatz bestehen (vgl. §§ 31 Abs. 1 und 32 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG] vom 4. Dezember 2007 [SAR 271.200]).

10. Publikation

In Bezug auf die Publikation des vorliegenden Entscheids ist Art. 36 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG) vom 20. Dezember 1968 (SR 172.021) anwendbar (vgl. Art. 1 Abs. 3 VwVG). Ein Entscheid kann durch Veröffentlichung in einem amtlichen Blatt eröffnet werden, wenn in einer Sache zahlreiche Parteien beteiligt oder betroffen sein können oder sich diese ohne unverhältnismässigen Aufwand nicht vollzählig bestimmen lassen (Art. 36 lit. c und d VwVG). Auch in Beachtung der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach andere Spitäler sowie Krankenkassen nicht gegen die Erteilung von Leistungsaufträgen einer Spitalliste beschwerdelegitimiert sind, ist nicht auszuschliessen, dass gewisse – nicht ohne unverhältnismässigen Aufwand zu bestimmende – Dritte doch beschwerdelegitimiert sein könnten (vgl. KNEUBÜHLER, in: AUER/MÜLLER/SCHINDLER (HRSG.), Kommentar VwVG, Zürich/St. Gallen 2008, Art. 36 N 10). Das Dispositiv des Entscheids sowie die Spitallisten 2025 (Akutsomatik) werden daher im Amtsblatt des Kantons Aargau publiziert, weil ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass der vorliegende Beschluss für diese Dritte in formelle Rechtskraft erwächst (vgl. KNEUBÜHLER, a.a.O., Art. 36 N 5). Auch das kantonale Recht ordnet die Publikation der Spitallisten im Amtsblatt des Kantons Aargau an. Diese kann auf die Verteilung der Leistungsgruppen pro Spital beschränkt werden (§ 7 Abs. 5 SpiliV).

Beschluss

1.

Die Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau, die darin enthaltenen Leistungsaufträge an die Leistungserbringer sowie die Auflagen, Bedingungen und Anforderungen pro Leistungsgruppe werden rückwirkend auf den 1. Januar 2026 wie folgt geändert:

Die bisherige kantonale Leistungsgruppe GYNT Gynäkologische Tumore (inklusive der jeweiligen Leistungsaufträge) wird aufgehoben und in GYNT Gynäkologische Tumore (IVHSM) umbenannt.

2.

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben und keine Parteientschädigungen ausgerichtet.

3.

Das Departement Gesundheit und Soziales (Abteilung Gesundheit) wird mit der Publikation der Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau im Amtsblatt beauftragt.



Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilage

- Anhang 2: Spitalliste 2025 Akutsomatik des Kantons Aargau (ab 1. Januar 2026)

Verteiler I Akutsomatik (inklusive Anhang 2; A-Post Plus)

- Kantonsspital Aarau AG, Tellstrasse, 5001 Aarau
- Kantonsspital Baden AG, Im Ergel 1, 5404 Baden
- Hirslanden Klinik Aarau AG, Schänisweg, 5000 Aarau

Verteiler II (inklusive Anhang 2)

- Bundesamt für Gesundheit, Schwarzenburgstrasse 157, 3003 Bern
- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK), Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach 684, 3000 Bern 7
- Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion Kanton Basel-Landschaft, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal
- Gesundheitsdepartement Kanton Basel-Stadt, Malzgasse 30, 4052 Basel
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion Kanton Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern
- Gesundheits- und Sozialdepartement Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
- Departement des Innern Kanton Solothurn, Ambassadorsenhof, 4509 Solothurn
- Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, Postfach 455, 6301 Zug
- Gesundheitsdirektion Kanton Zürich, Stampfenbachstrasse 30, Postfach, 8090 Zürich
- prio.suisse, Waisenhausplatz 25, 3011 Bern
- vaka - Gesundheitsverband Aargau, Laurenzenvorstadt 11, 5000 Aarau
- Departement Gesundheit und Soziales
- Abteilung Gesundheit DGS
- Departement Finanzen und Ressourcen
- Abteilung Finanzen DFR
- Rechtsdienst des Regierungsrats

Rechtsmittelbelehrung

1.

Gegen diesen Entscheid kann gemäss Art. 53 des KVG vom 18. März 1994 innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden. Es gelten keine Rechtsstillstandsfristen.

2.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3.

Der begründete Entscheid liegt während der Rechtsmittelfrist bei der Abteilung Gesundheit, Departement Gesundheit und Soziales, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, zur Einsicht auf.